

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Artikel 1
Änderung des E-Government-Gesetzes****Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt
Gegenstand und Ziele des Gesetzes**

§ 1.

**2. Abschnitt
Eindeutige Identifikation und die Funktion Bürgerkarte**

- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 2a.
- § 3. Identität und Authentizität
- § 4. Die Funktion „Bürgerkarte“
- § 5. Bürgerkarte und Stellvertretung
- § 6. Stammzahl
- § 7. Stammzahlenregisterbehörde
- § 8. Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen
- § 9. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)
- § 10. Erzeugung von bPK
- § 11. Offenlegung von bPK in Mitteilungen
- § 12. Schutz der Stammzahl natürlicher Personen
- § 13. Weitere Garantien zum Schutz von bPK

**3. Abschnitt
Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich oder bei
Anwendungen im Ausland**

- § 14. Erzeugung von bPK für die Verwendung im privaten Bereich
- § 14a. Bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland
- § 15. Garantien zum Schutz der Stammzahl und der bPK bei der

Vorgeschlagene Fassung**Artikel 1
Änderung des E-Government-Gesetzes****Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt
Gegenstand und Ziele des Gesetzes**

§ 1.

- § 1a. *Recht auf elektronischen Verkehr*
- § 1b. *Elektronische Entgegennahme durch Unternehmen*

**2. Abschnitt
Eindeutige Identifikation und die Funktion „Bürgerkarte“**

- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 2a.
- § 3. Identität und Authentizität
- § 4. Die Funktion „Bürgerkarte“
- § 5. Bürgerkarte und Stellvertretung
- § 6. Stammzahl
- § 7. Stammzahlenregisterbehörde
- § 8. Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen
- § 9. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)
- § 10. Erzeugung von bPK
- § 11. Offenlegung von bPK in Mitteilungen
- § 12. Schutz der Stammzahl natürlicher Personen
- § 13. Weitere Garantien zum Schutz von bPK

**3. Abschnitt
Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich oder bei
Anwendungen im Ausland**

- § 14. Erzeugung von bPK für die Verwendung im privaten Bereich
- § 14a. Bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland
- § 15. Garantien zum Schutz der Stammzahl und der bPK bei der

Geltende Fassung

Verwendung im privaten Bereich

4. Abschnitt**Elektronischer Datennachweis**

- § 16. für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten
- § 17. für Daten aus *öffentlichen* Registern
- § 18. für sonstige Daten

5. Abschnitt**Besonderheiten elektronischer Aktenführung**

- § 19. Amtssignatur
- § 20. Beweiskraft von Ausdrucken
- § 21. Vorlage elektronischer Akten

6. Abschnitt**Strafbestimmungen**

- § 22. Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bPK oder Amtssignaturen

7. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 24. Inkrafttreten
- § 26. Erlassung und Inkrafttreten von Verordnungen
- § 27. Verweisungen
- § 28. Vollziehung

1. Abschnitt**Gegenstand und Ziele des Gesetzes**

§ 1. ...

Vorgeschlagene Fassung

Verwendung im privaten Bereich

4. Abschnitt**Elektronischer Datennachweis**

- § 16. für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten
- § 17. für Daten aus Registern
- § 18. für sonstige Daten

5. Abschnitt**Besonderheiten elektronischer Aktenführung**

- § 19. Amtssignatur
- § 20. Beweiskraft von Ausdrucken
- § 21. Vorlage elektronischer Akten

6. Abschnitt**Strafbestimmungen**

- § 22. Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bPK oder Amtssignaturen

7. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 24. Inkrafttreten
- § 25. *Übergangsbestimmung*
- § 26. Erlassung und Inkrafttreten von Verordnungen
- § 27. Verweisungen
- § 28. Vollziehung

1. Abschnitt**Gegenstand und Ziele des Gesetzes**

§ 1. ...

Recht auf elektronischen Verkehr

§ 1a. (1) Jedermann hat in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vorschriften, wonach ein persönliches Erscheinen vor der Behörde erforderlich ist oder von der Behörde angeordnet werden kann, bleiben

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

unberührt.

(2) Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sowie der Zeitpunkt der Aufnahme des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntzumachen.

Elektronische Entgegennahme durch Unternehmen

§ 1b. *(1) Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 193/1999, haben elektronische Zustellungen entgegenzunehmen.*

(2) Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung ist dann unzumutbar, wenn das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügt.

(3) Die Teilnahme ist längstens bis 31. Dezember 2019 auch unzumutbar, wenn das Unternehmen noch nicht Teilnehmer des Unternehmensserviceportals ist sowie bei Fehlen elektronischer Adressen zur Verständigung im Sinne des Zustellgesetzes.

(4) Unternehmen können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widersprechen. Dieser Widerspruch verliert mit 1. Jänner 2020 seine Wirksamkeit, ausgenommen für Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

2. Abschnitt**Eindeutige Identifikation und die Funktion Bürgerkarte****Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. bis 10. ...

11. „eIDAS-VO“: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S. 19.

2. Abschnitt**Eindeutige Identifikation und die Funktion „Bürgerkarte“****Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. bis 10. ...

11. „eIDAS-VO“: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44.

Geltende Fassung
Die Funktion „Bürgerkarte“

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Die näheren Regelungen zu den Abs. 1 bis 4 sind, soweit erforderlich, durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit den allfällig sonst zuständigen Bundesministern zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Gemeindebund und den Städtebund, anzuhören.

Erzeugung von bPK

§ 10. (1) – (2) ...

(3) In der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung ist auch der Kostenersatz für die nach Abs. 2 im Zusammenhang mit *beruflicher* Parteienvertretung erfolgte Bereitstellung von bPK zu regeln.

Garantien zum Schutz der Stammzahl und der bPK bei der Verwendung im privaten Bereich

§ 15. (1) ...

(2) Die Stammzahl des Betroffenen darf einem Auftraggeber des privaten Bereichs von der Bürgerkartenfunktion in keiner Phase des Errechnungsvorgangs für das bPK zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Überprüfbarkeit der Richtigkeit der vom Betroffenen verwendeten Personenbindung ist durch die Möglichkeit einer Anfrage an das *zentrale* Melderegister nach § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 gegeben.

für Daten aus öffentlichen Registern

§ 17. (1) ...

(2) Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten zu beurteilen, die in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sind, haben sie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten. *Elektronische*

Vorgeschlagene Fassung
Die Funktion „Bürgerkarte“

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Die näheren Regelungen zu den Abs. 1 bis 4 sind, soweit erforderlich, durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit den allfällig sonst zuständigen Bundesministern zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den *Österreichischen* Gemeindebund und den *Österreichischen* Städtebund, anzuhören.

Erzeugung von bPK

§ 10. (1) – (2) ...

(3) In der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung ist auch der Kostenersatz für die nach Abs. 2 im Zusammenhang mit *berufsmäßiger* Parteienvertretung erfolgte Bereitstellung von bPK zu regeln.

Garantien zum Schutz der Stammzahl und der bPK bei der Verwendung im privaten Bereich

§ 15. (1) ...

(2) Die Stammzahl des Betroffenen darf einem Auftraggeber des privaten Bereichs von der Bürgerkartenfunktion in keiner Phase des Errechnungsvorgangs für das bPK zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Überprüfbarkeit der Richtigkeit der vom Betroffenen verwendeten Personenbindung ist durch die Möglichkeit einer Anfrage an das *Zentrale* Melderegister nach § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 gegeben.

für Daten aus Registern

§ 17. (1) ...

(2) Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten zu beurteilen, die in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sind, haben sie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten. *Elektronische*

Geltende Fassung

Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 des MeldeGzu behandeln.

(3) ...

Vorlage elektronischer Akten

§ 21. (1) – (2) ...

(3) Hat die Behörde, der der elektronische Akt vorzulegen ist, einen elektronischen Zustelldienst mit der Entgegennahme von Sendungen für die Behörde betraut, kann die Aktenvorlage, insbesondere wenn sie nachweisbar sein soll, auch über diesen Zustelldienst erfolgen. Die Bestimmungen des *Abschnitts III* des Zustellgesetzes gelten diesfalls sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Vorlage mit dem auf die elektronische Absendung der Verständigung von der Bereitstellung folgenden Tag bewirkt wird.

Inkrafttreten

§ 24. (1) – (4) ...

Artikel 2**Änderung des Zustellgesetzes****Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. bis 6. ...

Vorgeschlagene Fassung

Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 MeldeG zu behandeln.

(3) ...

Vorlage elektronischer Akten

§ 21. (1) – (2) ...

(3) Hat die Behörde, der der elektronische Akt vorzulegen ist, einen elektronischen Zustelldienst mit der Entgegennahme von Sendungen für die Behörde betraut, kann die Aktenvorlage, insbesondere wenn sie nachweisbar sein soll, auch über diesen Zustelldienst erfolgen. Die Bestimmungen des *3. Abschnitts* des Zustellgesetzes gelten diesfalls sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Vorlage mit dem auf die elektronische Absendung der Verständigung von der Bereitstellung folgenden Tag bewirkt wird.

Inkrafttreten

§ 24. (1) – (4) ...

(5) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 1b, die Überschrift des 2. Abschnitts, § 2 Z 11, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 2, die Überschrift vor § 17, § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und § 25 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 1a tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. § 1b ist anzuwenden mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls gemäß § 37b Abs. 8 Zustellgesetz folgenden Monats.

Übergangsbestimmung

§ 25. Die Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Bundesämter, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, sind bis spätestens bis 1. Jänner 2020 verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten gemäß § 1a zu schaffen.

Artikel 2**Änderung des Zustellgesetzes****Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. bis 6. ...

Geltende Fassung

7. „Zustelldienst“: *ein Universaldienstbetreiber (§ 3 Z 4 PMG)*;
8. „Ermittlungs- und Zustelldienst“: der *elektronische* Zustelldienst, der die Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 zu erbringen hat;
9. „Kunde“: Person, gegenüber der sich ein *elektronischer Zustelldienst* zur Zustellung behördlicher Dokumente verpflichtet hat.

Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Übersendung

§ 10. ...

Besondere Fälle der Zustellung

§ 11. (1) ...

(2) Zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung *des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten* in Anspruch zu nehmen.

(3) ...

3. Abschnitt**Elektronische Zustellung****Anwendungsbereich**

§ 28. (1) ...

(2) Die elektronische Zustellung der Gerichte richtet sich nach den §§ 89a ff des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBI. Nr. 217/1896.

Leistungen der Zustelldienste

§ 29. (1) ...

1. bis 10. ...

11. sofern der Zustelldienst diese Leistung anbietet, die Weiterleitung eines zuzustellenden Dokuments zur elektronischen Übermittlung nach den §§ 89a ff GOG auf Verlangen des Empfängers sowie die Mitteilung an den Absender, wann das zuzustellende Dokument in den elektronischen

Vorgeschlagene Fassung

7. „Zustelldienst“: *ein Universaldienstbetreiber (§ 3 Z 4 PMG) sowie ein Zustelldienst im Anwendungsbereich des 3. Abschnitts*;
8. „Ermittlungs- und Zustelldienst“: der Zustelldienst, der die Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 zu erbringen hat;
9. „Kunde“: Person, gegenüber der sich ein *Zustelldienst, der die Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 zu erbringen hat* zur Zustellung behördlicher Dokumente verpflichtet hat.

Zustellung durch Übersendung

§ 10. ...

Besondere Fälle der Zustellung

§ 11. (1) ...

(2) Zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung *des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres* in Anspruch zu nehmen.

(3) ...

3. Abschnitt**Elektronische Zustellung****Anwendungsbereich**

§ 28. (1) ...

(2) Die elektronische Zustellung der *ordentlichen* Gerichte richtet sich nach den §§ 89a ff des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBI. Nr. 217/1896.

Leistungen der Zustelldienste

§ 29. (1) ...

1. bis 10. ...

11. sofern der Zustelldienst diese Leistung anbietet, die Weiterleitung eines zuzustellenden Dokuments zur elektronischen Übermittlung nach den §§ 89a ff GOG auf Verlangen des Empfängers sowie die Mitteilung an den Absender, wann das zuzustellende Dokument in den elektronischen

Geltende Fassung

Verfügungsbereich des Empfängers (§ 89d GOG) gelangt ist

Die Behörde hat für die Erbringung der Leistungen gemäß Z 1 bis 9 ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Entgelt entspricht, das dem Zuschlagsempfänger gemäß § 32 Abs. 1 für die Erbringung dieser Leistungen zusteht. Das Entgelt für die Erbringung der Leistung gemäß Z 10 ist vom Empfänger zu entrichten.

(2) – (4) ...

(5) Auf natürliche Personen, die an der Erbringung der Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 mitwirken, ist in Hinblick auf Daten über Herkunft und Inhalt zuzustellender behördlicher Dokumente § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, *BGBl. Nr. 333*, sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung, *BGBl. Nr. 194/1961*, gelten diese Personen als Beamte im Sinne des § 74 Z 4 des Strafgesetzbuches, *BGBl. Nr. 60/1974*.

(6)– (7) ...

Bestimmung des Ermittlungs- und Zustelldienstes

§ 32. (1) Zur Bestimmung des Ermittlungs- und Zustelldienstes hat der Bundeskanzler die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 und Abs. 2 in einem gemeinsamen Vergabeverfahren im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006, *BGBl. I Nr. 17*, auszuschreiben. Der Zuschlag darf nur einem zugelassenen Zustelldienst erteilt werden. Der Bundeskanzler hat den Zuschlagsempfänger und die Höhe des diesem für die Erbringung der Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 zustehenden Entgelts im Internet zu veröffentlichen.

(2) ...

Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

§ 35. (1) Der Zustelldienst hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Zustelldienst bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger dem Zustelldienst mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist

Vorgeschlagene Fassung

Verfügungsbereich des Empfängers (§ 89d GOG) gelangt ist;

12. die Weiterleitung der das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments an das Anzeigemodul (§ 37b).

Die Behörde hat für die Erbringung der Leistungen gemäß Z 1 bis 9 ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Entgelt entspricht, das dem Zuschlagsempfänger gemäß § 32 Abs. 1 für die Erbringung dieser Leistungen zusteht. Das Entgelt für die Erbringung der Leistung gemäß Z 10 ist vom Empfänger zu entrichten.

(2) – (4) ...

(5) Auf natürliche Personen, die an der Erbringung der Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 mitwirken, ist in Hinblick auf Daten über Herkunft und Inhalt zuzustellender behördlicher Dokumente § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, *BGBl. Nr. 333/1979*, sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung, *BGBl. Nr. 194/1961*, gelten diese Personen als Beamte im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4 des Strafgesetzbuches, *BGBl. Nr. 60/1974*.

(6)– (7) ...

Bestimmung des Ermittlungs- und Zustelldienstes

§ 32. (1) Zur Bestimmung des Ermittlungs- und Zustelldienstes hat der Bundeskanzler die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 und Abs. 2 in einem gemeinsamen Vergabeverfahren im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006, *BGBl. I Nr. 17/2006*, auszuschreiben. Der Zuschlag darf nur einem zugelassenen Zustelldienst erteilt werden. Der Bundeskanzler hat den Zuschlagsempfänger und die Höhe des diesem für die Erbringung der Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 zustehenden Entgelts im Internet zu veröffentlichen.

(2) ...

Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

§ 35. (1) Der Zustelldienst hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Zustelldienst bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger dem Zustelldienst mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist

Geltende Fassung

gemäß Abs. 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich. Die elektronische Verständigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. bis 3. ...

4. einen Hinweis auf das Erfordernis einer Signierung bei der Abholung und

5. ...

Soweit dies erforderlich ist, hat die Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Verständigungsformulare zu erlassen.

(2) Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen; Abs. 1 dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden. *Wird das Dokument nicht innerhalb von weiteren 24 Stunden abgeholt und hat der Empfänger dem Zustelldienst eine Abgabestelle bekanntgegeben, so ist spätestens am nächsten Werktag außer Samstag eine Verständigung an die dem Zustelldienst bekanntgegebene Abgabestelle zu versenden, es sei denn, das Dokument wurde vorher abgeholt; Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz ist sinngemäß anzuwenden.*

(3) Der Zustelldienst hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Identifikation und Authentifizierung können auf Grund einer besonderen Vereinbarung des Empfängers mit dem Zustelldienst auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene automatisiert ausgelöste Signatur erfolgen. Der Zustelldienst hat alle Daten über die Verständigungen gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.

(4) bis (5) ...

(6) *Hat der Empfänger dem Zustelldienst keine Abgabestelle bekanntgegeben, so gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der zweiten elektronischen Verständigung bewirkt. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die erste elektronische Verständigung im*

Vorgeschlagene Fassung

gemäß Abs. 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich. Die elektronische Verständigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. bis 3. ...

4. einen Hinweis auf das Erfordernis einer Signierung bei der Abholung *von nachweislichen Zustellstücken* und

5. ...

Soweit dies erforderlich ist, hat die Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Verständigungsformulare zu erlassen.

(2) Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen; Abs. 1 dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Zustelldienst hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und *im Falle von nachweislichen Zustellungen oder nachweislichen Zusendungen* ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Identifikation und Authentifizierung können auf Grund einer besonderen Vereinbarung des Empfängers mit dem Zustelldienst auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene automatisiert ausgelöste Signatur erfolgen. Der Zustelldienst hat alle Daten über die Verständigungen gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.

(4) bis (5) ...

(6) *Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem*

Geltende Fassung

Zeitpunkt der Versendung der zweiten nicht beim Empfänger eingelangt war, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer der beiden elektronischen Verständigungen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

(7) Hat der Empfänger dem Zustelldienst eine Abgabestelle bekanntgegeben, so gilt die Zustellung als am dritten Werktag nach der Versendung der Verständigung an die Abgabestelle bewirkt. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte und wegen Abwesenheit von der Abgabestelle vom Vorgang der Zustellung der Verständigung an der Abgabestelle nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte, doch wird sie mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

(8) Wurde dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen oder dieselbe Verständigung an mehrere Abgabestellen versendet, so sind die Zeitpunkte der frühesten Versendung bzw. des frühesten Einlangens maßgeblich. Bei Zweifeln, ob oder wann eine elektronische Verständigung beim Empfänger eingelangt oder eine Verständigung zugestellt worden ist, hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Zustellung von Amts wegen festzustellen.

(9) ...

Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

§ 36. *Für die Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst gilt § 35 mit Ausnahme des Abs. 2 zweiter Satz, des Abs. 7 und, soweit er sich auf die an einer Abgabestelle zuzustellende Verständigung bezieht, des Abs. 8; dies mit folgenden Maßgaben:*

- 1. Die gemäß Abs. 3 letzter Satz übermittelten Daten gelten nicht als Zustellnachweis.*
- 2. Abs. 6 ist auch dann anzuwenden, wenn der Empfänger dem Zustelldienst eine Abgabestelle bekanntgegeben hat.*

Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde

§ 37. *(1) Zustellungen ohne Zustellnachweis können auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Bei der Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse gilt das Dokument mit dem Zeitpunkt des*

Vorgeschlagene Fassung

dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

(7) Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis erlangen konnte, doch wird sie mit dem dem Wegfall dieses Umstandes folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

(8) Wurde dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen versendet, so ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.

(9) ...

Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

§ 36. *Für die Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst gilt § 35 mit der Maßgabe, dass die gemäß Abs. 3 letzter Satz übermittelten Daten nicht als Zustellnachweis gelten.*

Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde

§ 37. *(1) Zustellungen ohne Zustellnachweis können auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments*

Geltende Fassung

Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Bei der Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde gilt die Zustellung als am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments als bewirkt.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

beim bzw. für den Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.

(1a) Das elektronische Kommunikationssystem der Behörde hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Kommunikationssystem der Behörde bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden.

(2) ...

(3) Das elektronische Kommunikationssystem der Behörde hat die Weiterleitung der das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments an das Anzeigemodul (§ 37b) anzubieten.

Anzeigemodul

§ 37b. *(1) Das Anzeigemodul ermöglicht Empfängern online die Anzeige der das Dokument beschreibenden Daten von zur Abholung für sie bereitgehaltenen Dokumenten sowie die Abholung dieser Dokumente.*

(2) Das Anzeigemodul ist gesetzlicher Dienstleister gemäß § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, für elektronische Zustelldienste, elektronische Kommunikationssysteme der Behörde, den Elektronischen Rechtsverkehr gemäß § 89a GOG und FinanzOnline zum Zweck der Identifikation und Authentifikation von zur Abholung berechtigten Personen.

(3) Das Anzeigemodul hat sämtliche Daten über die Abholung durch den Empfänger zu protokollieren und an das jeweilige Zustellsystem gemäß Abs. 2 elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen stellt ein Anzeigemodul zur Verfügung. Dieses kann auf Internetportalen von Behörden

Geltende Fassung**Vollziehung**

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 30 bis 32 der Bundeskanzler, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesregierung betraut.

§ 40. (1) bis (5) ...

(6) Das Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 1 ist spätestens neun Monate, nachdem zumindest drei elektronische Zustelldienste zugelassen worden sind, einzuleiten. Bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs. 1 beträgt das den zugelassenen elektronischen Zustelldiensten zu entrichtende Entgelt für die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 die Hälfte des in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den reservierten Postdienst (§ 9 Abs. 1 des Postgesetzes 1997) vorgesehenen Standardtarifs für Briefsendungen; erfolgt die Versendung einer Verständigung an die Abgabestelle, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um den Betrag dieses Tarifs.

Vorgeschlagene Fassung

unter der Maßgabe der Einhaltung der technischen Schnittstellen und Spezifikationen angebunden werden. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat diese Schnittstellen und Spezifikationen im Internet auf ihrer oder seiner Website bekannt zu geben. Das Unternehmensserviceportal und das Bürgerserviceportal gemäß § 3 Unternehmensserviceportalgesetz – USPG haben das Anzeigemodul für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger einzubinden.

(5) Die Leistungen des Anzeigemoduls (Abs. 1) sind so zu erbringen, dass für behinderte Menschen ein barrierefreier Zugang zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.

(6) Soweit dies erforderlich ist, hat die Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die beschreibenden Daten von Dokumenten gemäß Abs. 1 erlassen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat die Kosten für das Anzeigemodul den einliefernden Systemen entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen. Der IKT-Dienstleister des Bundes, die Bundesrechenzentrum GmbH, kann als Zahlstelle eingerichtet werden.

(8) Die Verfügbarkeit des Anzeigemoduls ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Vollziehung

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 30 bis 32 der Bundeskanzler, *hinsichtlich § 37b Abs. 1 bis 5, 7 und 8 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen*, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesregierung betraut.

§ 40. (1) bis (5) ...

(6) Das Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 1 ist spätestens neun Monate, nachdem zumindest drei elektronische Zustelldienste zugelassen worden sind, einzuleiten. Bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs. 1 beträgt das den zugelassenen elektronischen Zustelldiensten zu entrichtende Entgelt für die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 die Hälfte des in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den reservierten Postdienst (§ 9 Abs. 1 des Postgesetzes 1997) vorgesehenen Standardtarifs für Briefsendungen. *Zusätzlich können die aufgrund § 37b Abs. 7 anfallenden Kosten mit dem zu entrichtenden Entgelt weiterverrechnet werden.*

Geltende Fassung

(7) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(7) bis (8) ...

(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 2 mit 1. März 2014;

2. § 2 Z 7 bis 9, die Überschrift zu § 10, § 11 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Z 11 und 12, § 29 Abs. 5, § 32 Abs. 1 Z 4, § 35 Abs. 2, § 35 Abs. 2, 6 und 8, § 37 Abs. 1, 1a und 3, § 37b, § 39 und § 40 Abs. 6 mit 1. Jänner 2017, gleichzeitig tritt § 35 Abs. 7 außer Kraft;

§ 29 Abs. 1 Z 12, § 37 Abs. 3 und § 40 Abs. 6 sind anzuwenden mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls gemäß § 37b Abs. 8 folgenden Monats.